

Statuten

der

Alterszentrum am Buechberg AG

mit Sitz in Fislisbach

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma

Alterszentrum am Buechberg AG

besteht mit Sitz in Fislisbach auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt auf gemeinnütziger Basis den Betrieb eines Zentrums für Menschen, die auf Pflege und/oder Betreuung angewiesen sind. Ergänzend kann sie weitere Dienstleistungen anbieten, die mit dem Kerngeschäft der Langzeitpflege im Zusammenhang stehen, wie beispielsweise den Betrieb eines Mahlzeitendienstes, das Erbringen von Beratungsleistungen für die Spitex in spezialisierter Pflege, das Erbringen allgemeiner Beratungsleistungen in Altersfragen usw.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

Handwritten signature: Alex Sch... as R of the GC

II. Kapital

Art. 3 Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 1'500'000.00 (eine Million fünfhunderttausend Schweizer Franken) und ist eingeteilt in 1'500'000 (eine Million fünfhunderttausend) Namenaktien zu CHF 1.00 (ein Schweizer Franken).

Die Aktien sind vollständig liberiert.

Art. 4 Aktienzertifikate

Anstelle von einzelnen Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

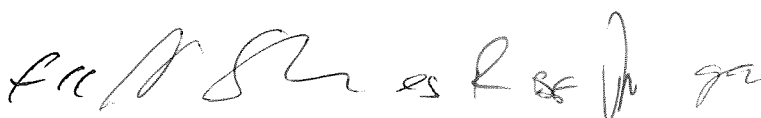
Art. 5 Umwandlung, Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln sowie Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

Art. 6 Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

A handwritten signature in black ink, appearing to be a cursive script, located at the bottom of the page.

Art. 7 Übertragung der Aktien

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Zustimmung durch den Verwaltungsrat.

Wer Namenaktien erwerben will, hat dem Verwaltungsrat ein Gesuch um Zustimmung einzureichen unter Angabe des Namens, der Adresse und der Staatsangehörigkeit und zu erklären, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben habe und besitzen werde und dass er weder ein Konkurrent der Gesellschaft sei noch eine einem Konkurrenten nahestehende Person. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall den Erwerber von der Einhaltung dieser formellen Antragsfordernisse entbinden oder diese erleichtern.

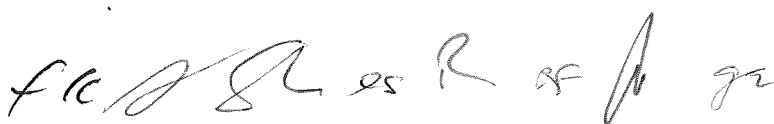
Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind:

- 1 Der Ausschluss des Erwerbs von Aktien durch Konkurrenten oder ihnen nahestehenden Personen.
- 2 Die Verhinderung eines rechtlichen oder tatsächlichen Beherrschungsübergangs, insbesondere des Übergangs der Beherrschung auf eine juristische Person oder die Eingliederung der Gesellschaft in einen Konzern.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung überdies ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen, oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. C. J. R. 25 R. 25 A. 22', written in a cursive style.

III. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Art. 8 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

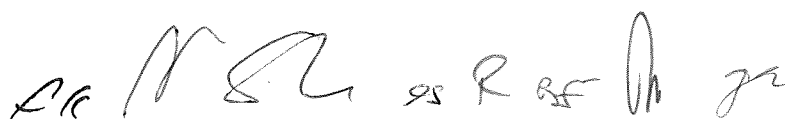
- 1 die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- 2 die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- 3 die Genehmigung des Jahresberichtes und gegebenenfalls der Konzernrechnung;
- 4 die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- 5 die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- 6 die Genehmigung des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrates sowie weiterer Reglemente, die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden;
- 7 die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 9 Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs (6) Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 (zwanzig) Tage vor dem Versammlungstag durch Brief oder E-Mail an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihegläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 (zehn) Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt

Handwritten signature and initials, possibly reading 'AC M & C 25 R BF D JZ'.

werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von CHF 1'000'000.00 (eine Million Schweizer Franken) vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 (zwanzig) Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 10 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Handwritten signature: F. C. ... R. ...

Art. 11 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrates. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Art. 12 Stimmrecht und Vertretung

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Art. 13 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- 1 die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- 2 die Einführung oder Aufhebung von Stimmrechtsaktien;
- 3 die Beschränkung und Erleichterung der Übertragbarkeit von Namenaktien sowie die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt;
- 4 eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;

AC/RS 05 RBF A JL

- 5 die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- 6 die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- 7 die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- 8 die Auflösung der Gesellschaft;
- 9 die Änderung dieser Statutenbestimmung (Art. 13 Abs. 2).

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

B. Verwaltungsrat

Art. 14 Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens drei (3) Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Amtsdauer von vier (4) Jahren gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und einen Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Art. 15 Sitzungen und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Verwaltungsratssitzungen können in physischer Form oder in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Handwritten signature: F. K. S. 25 R. SF A. ga

Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Zustimmung per E-Mail erfüllt die schriftliche Form.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Art. 16 Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

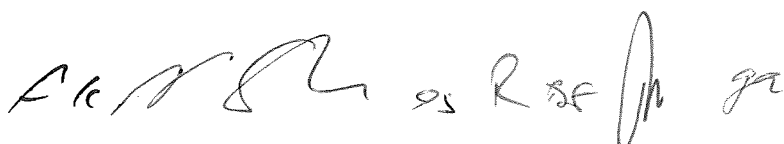
Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Art. 17 Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- 1 die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;

Handwritten signatures and initials at the bottom of the page, including a large signature on the left and several smaller initials on the right.

- 2 die Festlegung der Organisation;
- 3 die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- 4 die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- 5 die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- 6 die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- 7 die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 18 Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Handwritten signature: K. J. B. cc. R. SF. M. G.

C. Revisionsstelle

Art. 19 Revision

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle ein zugelassenes Revisionsunternehmen oder einen zugelassenen Revisionsexperten. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach Art. 728 OR, ihre Aufgaben richten sich nach Art. 728a ff. OR (ordentliche Revision).

Art. 20 Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle muss entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen unabhängig sein.

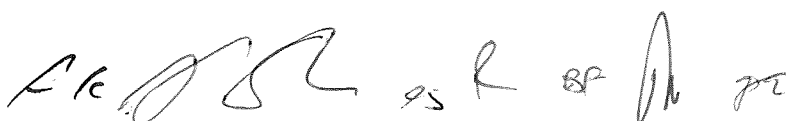
Die Revisionsstelle wird für ein (1) Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Art. 21 Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2013.

Die Jahresrechnung ist nach den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts aufzustellen.

Handwritten signatures and initials at the bottom of the page, including a large signature on the left and several smaller initials and marks on the right.

Art. 22 Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen und unter Berücksichtigung der gemeinnützigen Zwecksetzung nach freiem Ermessen verwenden kann. Es dürfen jährlich höchstens Dividenden in der Höhe von 3.5% des einbezahlten Aktienkapitals ausgeschüttet werden.

Die Ausrichtung von Tantiemen, Boni und Abgangsentschädigungen an den Verwaltungsrat ist ausgeschlossen.

Art. 23 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt. Diese dürfen den Liquidationsüberschuss ausschliesslich und unwiderruflich im Rahmen der bisherigen oder einer ähnlichen gemeinnützigen Zwecksetzung verwenden.

V. Benachrichtigung**Art. 24 Mitteilungen und Bekanntmachungen**

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

F. C. J. S. 25 R. B. F. A. 72

Notarielle Bestätigung